

Hallo Ihr ZIVIS !

Mit Anfang Juni war es wieder soweit. Viele traten mehr oder weniger freiwillig ihren Dienst als Zivildienner an. Dabei wird man mit Dingen konfrontiert, mit denen man bislang wenig bis gar nichts zu tun hatte. So bereiten Dienstantritt, Fahrt- und Reisekosten, Pauschalvergütung, Beihilfen, Gebührenbefreiung usw. manchen oft großes Kopfzerbrechen, da man nicht genau weiß, wo und ob man überhaupt auf diese Fragen Antwort findet. Ein kurzer Überblick über die häufigsten Unklarheiten soll aktiven wie auch zukünftigen Zivildiennern weiterhelfen.

1. Dauer/ Dienstfreistellungen:

Der Zivildienst dauert derzeit 12 Monate, wobei jeder Zivildienner in dieser Zeit einen Anspruch auf Dienstfreistellung im Ausmaß von 2 Wochen bzw. bei einer Sechstageswoche von 12 Arbeitstagen oder bei einer Fünftageswoche von 10 Arbeitstagen hat.

Über den Zeitraum dieser Freistellung vom Dienst sollte mit dem/der Vorgesetzten früh genug eine Vereinbarung getroffen und auch schriftlich festgehalten werden, damit sie nicht mehr seitens des/der Vorgesetzten ohne weiteres umgestoßen werden kann. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so kann der Zivildienner Anspruch auf die Hälfte der Dienstfreistellung am Anfang des siebenten Monats erheben. Der Rest wird am Ende des letzten Monats verbraucht, was soviel bedeutet, daß sich der Zivildienst um die verbleibenden „Urlaubstage“ verkürzt.

2. Fahrt- und Reisekosten:

Anspruch auf Ersatz der Reisekosten besteht für die Anreise bei Dienstantritt und die Rückreise bei Dienstende, sowie für vier Fahrten im Monat zwischen

privater Wohnung und Einrichtung und für die Hin- und Rückreise bei einer Dienstfreistellung.

Für die Fahrt zwischen Unterkunft und Dienststelle bekommt jeder Zivildienner eine Pauschale. Ist es möglich, den Dienstort mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, so entspricht dieser Pauschalbetrag der Monatsrate einer Jahreskarte dieser Strecke, ansonsten beträgt er monatlich ca. 300 Schilling.

3. Pauschalvergütung:

Zivildienner erhalten monatlich 2222 Schilling. Dieser Betrag ändert sich mit den Beamtengehältern.

4. Verpflegungskosten:

Grundsätzlich sind die Zivildienner verpflichtet, an der Verpflegung durch die Einrichtung teilzunehmen. Hat der Zivildienner gegebenenfalls selbst für die Verpflegung aufzukommen, so erhält er Kosten bis zu 145S pro Tag ersetzt.

5. Familienunterhalt:

Der Zivildienner hat für seine Unterhaltsberechtigten einen Anspruch auf Familienunterhalt. Für dessen Höhe ist sein früheres Einkommen, die „Bemessungsgrundlage“, maßgeblich.

Es gebühren ihm z.B. für die im gemeinsamen Haushalt lebende Ehefrau 50% der Bemessungsgrundlage, für jedes Kind, das zu seinem Haushalt gehört, 10% der Bemessungsgrundlage.

Der gesamte Familienunterhalt kann 80% der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

6. Wohnkostenbeihilfe

Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe haben jene Zivildienner, die schon vor Erhalt des Zuweisungsbescheides eine Wohnung haben oder sich nachweislich in dieser Zeit um eine Wohnung bemüht haben, welche aber erst nach Erhalt des Zuweisungsbescheides bezogen wird.

Auf jeden Fall muß man dafür einige Kriterien erfüllen. Falls man in der glücklichen Lage ist, beträgt die Wohnkostenbeihilfe höchstens 30% der Bemessungsgrundlage. Wird für eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person Unterhalt bezogen, so beträgt die Beihilfe höchstens 20%.

7. Antragstellung auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe

Ein Antrag auf Beihilfe kann frühestens ab der Zustellung des Zuweisungsbescheides und spätestens 3 Monate nach Antritt des Zivildienstes gestellt werden. Wird der Antrag später eingebracht, so beginnt der Anspruch erst am ersten des darauffolgendem Monats.

Der Antrag ist vor Antreten des Zivildienstes bei der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. bei der Gemeinde (Hauptwohnsitz) einzubringen, nach Antritt kann er auch bei der Einrichtung eingebracht werden.

8. Bemessungsgrundlage für Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage wird zwischen unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit unterschieden. Die Mindestbemessungsgrundlage liegt bei ÖS 11.202,- die Höchstbemessungsgrundlage bei ÖS 50.877,-.

9. Gebührenbefreiung

Nach Erhalt des Zuweisungsbescheides hat man die Möglichkeit eine Grundgebührenbefreiung bezüglich Radio, Fernsehen und Telefon zu beantragen. Man benötigt dafür den Zuweisungsbescheid, Einkommensnachweise (Pauschalvergütung), Mietbestätigung und Meldezettel. Der Antrag (bei jeder Post erhältlich) muß am zuständigen Bezirksamt bestätigt werden und kann dann bei der Post abgegeben werden.

Literatur: „Ratgeber-Wehrdienstverweigerung“ - ZOOM, Schotteng. 3A/1/59, A-1010 Wien

**Euer Zivildienstreferat
• Stefan Ebelsberger**